

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Juli 2009

zur grundsätzlichen Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von BAS 650 F in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates eingereicht wurden

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 5369)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2009/535/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Pflanzenschutzmittel mit dem betreffenden Wirkstoff —
den Anforderungen gemäß Anhang III der Richtlinie
91/414/EWG genügen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

(5) Unbeschadet dieser Entscheidung kann die Kommission den Antragsteller auffordern, weitere Angaben oder Informationen zu übermitteln, um bestimmte Punkte in den Unterlagen zu klären.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

(1) Die Richtlinie 91/414/EWG sieht die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Wirkstoffe vor, die als Inhaltsstoffe von Pflanzenschutzmitteln zugelassen sind.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

(2) Am 26. September 2008 hat die Firma BASF SE den niederländischen Behörden Unterlagen über den Wirkstoff BAS 650 F mit einem Antrag auf Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG übermittelt.

Artikel 1

Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 91/414/EWG erfüllen die Unterlagen zu dem im Anhang genannten Wirkstoff, die bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme dieses Stoffes in Anhang I der genannten Richtlinie eingereicht wurden, grundsätzlich die Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II der genannten Richtlinie.

(3) Die niederländischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, eine erste Prüfung habe ergeben, dass die Unterlagen zum betreffenden Wirkstoff augenscheinlich die gemäß Anhang II der Richtlinie 91/414/EWG erforderlichen Angaben und Informationen enthalten. Außerdem umfassen die Unterlagen offensichtlich die Angaben und Informationen, die gemäß Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG für ein Pflanzenschutzmittel mit dem betreffenden Wirkstoff erforderlich sind. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG hat der Antragsteller anschließend der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Unterlagen übermittelt, die an den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit weitergeleitet wurden.

Bei einem Pflanzenschutzmittel mit dem betreffenden Wirkstoff erfüllen die Unterlagen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anwendungszwecke zudem die Anforderungen gemäß Anhang III der genannten Richtlinie.

(4) Mit dieser Entscheidung soll auf Gemeinschaftsebene formell festgestellt werden, dass die Unterlagen grundsätzlich den Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II und — bei mindestens einem

Artikel 2

Der berichterstattende Mitgliedstaat setzt die eingehende Prüfung der in Artikel 1 genannten Unterlagen fort und übermittelt der Kommission die Schlussfolgerungen der Prüfung so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, zusammen mit einer Empfehlung zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des Wirkstoffs gemäß Artikel 1 in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG und den diesbezüglichen Bedingungen.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Juli 2009

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

*ANHANG***VON DER ENTSCHEIDUNG BETROFFENER WIRKSTOFF**

Gebräuchliche Bezeichnung, CIPAC-Nummer	Antragsteller	Datum der Antragstellung	Berichterstattender Mitgliedstaat
Entwicklungs-Code: BAS 650 F CIPAC-Nr.: noch nicht zugeteilt ISO Common Name: noch nicht zugeteilt	BASF SE	26. September 2008	NL